



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24.06.1997  
KOM(97) 322 endg.

97/0185 (ACC)

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EG) DES RATES

mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und  
bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der Türkei

(von der Kommission vorgelegt)



## BEGRÜNDUNG

1. Der Beschluß Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG-Türkei sieht bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl in die Gemeinschaft die Anwendung verringerter Einfuhrabschöpfungen vor. Diese Verringerungen bestehen in einem pauschalen Abschlag von 0,7245 ECU je 100 kg sowie in einem Abschlag von 13,14 ECU je 100 kg, sofern die Türkei eine Ausfuhrabgabe in gleicher Höhe erhebt.

Dem Beschluß zufolge kann der Betrag von 13,14 ECU je 100 kg, der von der Abschöpfung abzuziehen ist, um einen Zusatzbetrag erhöht werden. Dieser Zusatzbetrag wurde am 16. Oktober 1996 durch einen Briefwechsel der Vertragsparteien für die gesamte Laufzeit des derzeit geltenden Assoziierungsabkommens festgelegt.

Gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses wird bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, der feste Teilbetrag der Abschöpfung nicht erhoben.

2. Im Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei sind ferner die Sonderregelungen für die Einfuhr von Hartweizen, Roggen und Malz mit Ursprung in und Herkunft aus der Türkei niedergelegt. Diese Regelungen sehen eine Verringerung der Abschöpfungsbeträge vor, die bei der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft anwendbar sind.
3. Die Kommission hat sich im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde verpflichtet, die variablen Einfuhrabschöpfungen zu tarifieren und durch feste Zollsätze zu ersetzen.
4. Damit hätten die Zugeständnisse der geltenden Regelung nicht mehr angewandt werden können. Bis zur Einführung einer neuen Regelung durch den Rat hat die Kommission daher Übergangsbestimmungen erlassen (Verordnung (EG) Nr. 2146/95, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2388/96

hinsichtlich Olivenöl sowie Verordnung (EG) Nr. 1905/95, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1214/96, hinsichtlich der übrigen Erzeugnisse) und die Abschläge von den Zollsätzen vorgesehen. Diese Übergangsregelung läuft am 30. Juni 1997 aus.

Damit die Gemeinschaft ihren Verpflichtungen nachkommen und die Zollzugeständnisse in ihrer heutigen Form anwenden kann, muß somit eine neue Verordnung des Rates erlassen werden.

5. Zwecks Vereinfachung der Verwaltungsverfahren schlägt die Kommission dem Rat außerdem vor, sie zu ermächtigen, im Falle künftiger Änderungen des Abkommens durch den Rat die notwendigen Anpassungen im Verwaltungsausschußverfahren vorzunehmen.

Verordnung (EG) Nr. .../97 des Rates

vom

mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei

Der Rat der Europäischen Union -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EG-Türkei mit neuen Zollzugeständnissen bei der Einfuhr türkischer Agrarerzeugnisse in die Gemeinschaft gelten für die Einfuhr von Hartweizen, Kanariensaat, Roggen und Malz mit Ursprung in der Türkei Sonderregelungen. Diesen Regelungen zufolge wird bei der Einfuhr von Hartweizen, Kanariensaat und Roggen die Abschöpfung ermäßigt, sofern die Türkei bei der Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Sonderabgabe erhebt. Bei der Einfuhr von Malz wird der feste Teilbetrag der Abschöpfung verringert.

Der Beschluß Nr. 1/77 des Assoziationsrates EWG-Türkei enthält eine Sonderregelung für Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10, die einen pauschalen Abschlag der Abschöpfung in Höhe von 0,7245 ECU je 100 kg vorsieht. Erhebt die Türkei eine Ausfuhrabgabe, so wird der Regelung zufolge die Abschöpfung in Anwendung der Verringerung gemäß Artikel 2 des Beschlusses zusätzlich um den Betrag der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 13,14 ECU je 100 kg, sowie in Anwendung des Zusatzbetrags gemäß Anhang IV des Beschlusses um weitere 13,14 ECU je 100 kg verringert. Die Gemeinschaft hat mit der Türkei ein Abkommen in Form eines Briefwechsels geschlossen, mit dem diese Sonderregelung bis zum Ende der Laufzeit des

Assoziierungsabkommens auf Basis einer pauschalen Verringerung der Zollsätze verlängert wurde<sup>1</sup>.

Das im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossene Übereinkommen über die Landwirtschaft<sup>2</sup> sieht vor, daß die bei der Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse anwendbaren variablen Einfuhrabschöpfungen ab 1. Juli 1995 durch feste Zollsätze ersetzt werden.

Zur weiteren Anwendung dieser Regelung ist es erforderlich, neue Durchführungsbestimmungen zu erlassen und die Verordnung (EWG) Nr.1180/77<sup>3</sup> des Rates aufzuheben.

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 277 vom 30.10.1996, S. 39.

<sup>2</sup> ABl. Nr. L 336 vom 23.12.1994, S. 22.

<sup>3</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9.6.1977, S. 10.

Es empfiehlt sich, nach Maßgabe des Beschlusses vorzusehen, daß die besondere Ausführabgabe bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Preis des Olivenöls berücksichtigt ist. Für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Regelung sollten die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um zu gewährleisten, daß die Abgabe spätestens zum Zeitpunkt der Einfuhr des Öls in die Gemeinschaft geleistet wird.

Werden die derzeitigen Bestimmungen der im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Sonderregelungen und insbesondere die Beträge geändert, oder wird ein neues Abkommen geschlossen, so ist die vorliegende Verordnung anzupassen, um diesen Änderungen Rechnung zu tragen. Es empfiehlt sich vorzusehen, daß die Kommission diese Anpassungen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96<sup>5</sup>, oder in den Verfahren der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen zur Errichtung der von den Sonderregelungen betroffenen Marktorganisationen vornimmt.

Mit den Verordnungen (EG) Nrn. 2146/95<sup>6</sup> und 1214/96<sup>7</sup>, hat die Kommission vorübergehende Sonderregelungen eingeführt, die am 30. Juni 1997 auslaufen. Aus diesem Grund sollte die vorliegende Verordnung ab dem 1. Juli 1997 gelten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen zu den Sonderregelungen für die Einfuhr von Olivenöl und bestimmten anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in Tunesien.

#### Artikel 2

1. Bei der Einfuhr von anderem als raffiniertem Olivenöl der KN-Codes 1509 10 10, 1509 10 90 und 1510 00 10, das vollständig in der Türkei gewonnen und

---

<sup>4</sup> ABl. Nr. L 172 vom 30.9.1966, S. 3025.

<sup>5</sup> ABl. Nr. L 206 vom 16.8.1996, S. 11.

<sup>6</sup> ABl. Nr. L 215 vom 9.9.1995, S. 1.

<sup>7</sup> ABl. Nr. L 161 vom 29.6.1996, S. 46.

unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der geltende Zollsatz um 0,7245 ECU je 100 kg verringert.

2. Erhebt die Türkei auf dieses Olivenöl, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, eine besondere Ausfuhrabgabe, so wird der Zollsatz zusätzlich um einen Betrag in Höhe der Sonderabgabe, höchstens jedoch um 13,14 ECU je 100 kg zuzüglich 13,14 ECU je 100 kg verringert.



3. Die in Absatz 2 vorgesehene Verringerung des Zollsatzes wird für jede Einfuhr angewandt, für die der Einführer bei der Einfuhr des Olivenöls nachweist, daß die besondere Ausfuhrabgabe im Einfuhrpreis berücksichtigt ist.

### Artikel 3

1. Bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl des KN-Codes 1509 90 00, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der geltende Zollsatz um 3,723 ECU je 100 kg verringert.
2. Bei der Einfuhr von raffiniertem Olivenöl des KN-Codes 1510 00 90, das vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der geltende Zollsatz um 7,003 ECU je 100 kg verringert.

### Artikel 4

Bei der Einfuhr von Hartweizen des KN-Codes 1001 10 00 mit Ursprung in der Türkei, der unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, ist der gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates<sup>8</sup> festgesetzte Zollsatz abzüglich 0,73 ECU je Tonne anwendbar.

### Artikel 5

1. Bei der Einfuhr von Roggen des KN-Codes 1002 00 00 mit Ursprung in der Türkei, der unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, ist der gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates festgesetzte Zollsatz anwendbar, der um den Betrag der von der Türkei bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft erhobenen Sonderabgabe, höchstens jedoch um 11,68 ECU je Tonne verringert wird.

---

<sup>8</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

2. Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung gilt für jede Einfuhr, für die der Einführer nachweist, daß der Ausführer die besondere Ausfuhrabgabe geleistet hat, wobei der gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 festgesetzte Betrag bzw. ein Betrag von 11,68 ECU je Tonne nicht überschritten werden darf.

#### Artikel 6

Bei der Einfuhr von Malz (auch geröstet) des KN-Codes 1107 mit Ursprung in der Türkei, das unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der geltende Zollsatz um 6,57 ECU je Tonne verringert.

#### Artikel 7

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates bzw. nach den Verfahren der entsprechenden Artikeln der übrigen Verordnungen zur Errichtung der betreffenden Marktorganisationen erlassen.

#### Artikel 8

Werden die derzeitige Bestimmungen der im Rahmen des Assoziierungsabkommens vorgesehenen Sonderregelungen und insbesondere die Beträge geändert, oder wird ein neues Abkommen geschlossen, so nimmt die Kommission die sich daraus für die vorliegende Verordnung ergebenden Änderungen nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates oder nach den Verfahren der entsprechenden Artikeln der sonstigen Verordnungen zur Errichtung der betreffenden Marktorganisationen vor.

#### Artikel 9

Die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 wird aufgehoben.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1997.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

# FINANZBOGEN

Datum: \_\_\_\_\_

MITTELANSATZ: 13 559,10 Mio. ECU

1. HAUSHALTSPOSTEN: 120 Zölle und andere Abgaben

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Entwurf einer Verordnung des Rates mit Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus der **Türkei**

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 113 EG

4. ZIELE DES VORHABENS:  
Endgültige Anwendung der Zollzugeständnisse in ihrer heutigen Form

5.	FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN (in Mio. ECU)	12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTS-JAHR (96)	KOMMENDES HAUSHALTS-JAHR (97)
5.0	AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN			
5.1.	EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
		1998	1999	2000
5.0.1	VORAUSSCHAU AUSGABEN			
5.1.1	VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2 BERECHNUNGSWEISE:

6.0 FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL JA/NEIN

6.1 FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR

6.2 NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS NEIN

6.3 ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN

ANMERKUNGEN:

Mit dieser Maßnahme wird die mit der Verordnung (EG) Nr. 2146/95 der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2388/96 eingeführte Übergangsregelung endgültig anwendbar. Sie hat keine zusätzlichen finanziellen Auswirkungen.



ISSN 0254-1467

KOM(97) 322 endg.

# DOKUMENTE

DE

02 03

---

Katalognummer : CB-CO-97-313-DE-C

ISBN 92-78-21694-1

---

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften  
L-2985 Luxemburg